



GR – Ö – vom .....

**Satzung vom .....**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**  
**für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185) hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3  
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung



und erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

#### § 4

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
  - die Art der Einrichtung
  - der Umfang der Betreuungszeit
  - das Alter des Kindes
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

#### § 5

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.



(2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

Familie mit 1 Kind	101,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	77,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	51,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/Monat

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2):

Familie mit 1 Kind	128,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	97,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €/Monat

3. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 3):

Familie mit 1 Kind	76,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	59,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	38,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	13,00 €/Monat

4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4):

Familie mit 1 Kind	235,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	173,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	118,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	48,00 €/Monat

5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5):

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind	156,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	119,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	80,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

Familie mit 1 Kind	203,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	154,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	103,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €/Monat

6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6):

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind	281,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	208,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	141,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 €/Monat



b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:	
Familie mit 1 Kind	375,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	278,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	188,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €/Monat

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:	
Familie mit 1 Kind	469,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	347,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	235,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	95,00 €/Monat

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Sozialamt – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

#### § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2009 außer Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei  
Oberbürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.